

bei Fleming durch die merkwürdige Beobachtung, dass Jod. Metzler in der am Anfang des 17. Jahrhunderts, etwa 50 Jahre vor dem Erscheinen der *Collectanea sacra*, aus einem Bobbienser Codex genommenen Abschrift der Instructionen, welche in der Stiftsbibliothek von St. Gallen unter n. 1346 aufbewahrt wird (S. Scherer im Handschriftenverzeichnis zu dieser Nummer) und von mir hier in Stuttgart benutzt werden durfte¹, an all den angeführten Stellen genau dieselben Varianten zeigt wie Fleming. Als besonders schlagend mag noch folgende Stelle der Instr. I erwähnt werden: Fleming, S. 44b, liest wie Cod. II und I 'ratione ante non collecta', bemerkt aber am Rande zu 'non': 'Codex mendose habet "enim". Metzler liest 'ratione nondum collecta' und bemerkt ebenfalls am Rande: 'Bob. "ante enim". Dieses 'enim' steht aber nicht im Codex II und hat auch niemals dort gestanden. Wie man sieht, haben Metzler und Fleming nacheinander denselben Codex vor Augen gehabt; dies war jedoch nicht der Cod. Taurin. G. VII. 16, sondern ein anderer, aber höchst ähnlicher, der sogar dieselben Widmungsverse an der Stirn trug (S. Fleming in der Vorrede zu den Instr.; a. a. O. S. 41 f. 2).

Dieser Flemingsche Codex der columbanischen Instructionen ist heute verschollen, von einem anderen haben wir wenigstens noch Nachricht. Becker (a. a. O. 48) zählt unter n. 230 des im Cod. Sangall. 728 enthaltenen, im 9. Jahrh. geschriebenen sanktgallischen Katalogs auf: 'Item eiusdem (scil. Columbani) instructio de fide et alia nonnulla in vol. I', wobei aber schon im alten Katalog am Rande bemerkt: 'R. hoc non vidi'.

Unter den in den beiden von uns besprochenen Turiner Hss. befindlichen Schriftstücken Columbas ist es nur ein einziges, welches von Gundlach als 'epistola' aufgefasst und den übrigen Briefen Columbas als siebenter angereicht wird³. Wie in den Hss. dieser Abschnitt von den Sermonen oder Instructionen durch die kurze Abhandlung 'de octo vitiis principalibus' (in Cod. I auch noch durch den ersten Theil des Poenitentials) getrennt ist, so lässt sich auch nicht leugnen, dass demselben durch die Worte 'iterum rogas, fili imbuende, doceri' und 'scripsi tibi antea de serietate ac pudicitia' ein mehr

1) Für die gütige Zusendung des Manuscriptes verfehle ich nicht, der geehrten Verwaltung der Stiftsbibliothek meinen besten Dank auszusprechen.

2) Zum Ueberfluss bemerkt auch noch Metzler in der Ueberschrift der Instructionen, dass er dieselben aus einem in irischer Schrift angefertigten Bobbienser Manuscript abgeschrieben. Uuser Codex II bietet nichts spezifisch Schottisches. Uebrigens bemerkt Gundlach (S. 504, Anm.) mit Recht, dass Metzler nicht über den Verdacht erhaben sei, bisweilen stillschweigend den ihm überlieferten Wortlaut verändert zu haben; das Varianten-Verzeichnis zu den Instructionen wird dafür den Beweis liefern.

3) Das Stück: 'Cum iam de moribus moralibusque . . .'